

Inhalt der Satzungslesefassung:

- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 26.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
  - 1. Änderungssatzung vom 22.01.2020, veröffentlicht am 31.01.2020, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
- 

**Satzung**  
**über die Entschädigung der in der Gemeinde St. Michaelisdonn**  
**tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten**  
**und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. April 2019 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde St. Michaelisdonn erlassen:

**§ 1**  
**Bürgermeister/in**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben einer Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO).
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der Fahrkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 EntschVO in Höhe von monatlich 80,00 € (§ 15 Abs. 2 EntschVO).

**§ 2**  
**Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin**

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

**§ 3**  
**Gemeindevertreter/innen**

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstbetrages des Sitzungsgeldes der Entschädigungsverordnung.

**§ 4**  
**Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in

Höhe von 90 % des Höchstbetrages des Sitzungsgeldes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## **§ 5 Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstbetrages des Sitzungsgeldes der Entschädigungsverordnung.

## **§ 6 Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € monatlich.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

## **§ 7 Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige**

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaussfallentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 20,00 € festgelegt.

## **§ 8 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 5,00 € festgelegt.

## **§ 9 Entschädigung der Gemeindewehrführung**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF - eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung nach Abs. 1.

## **§ 10 Kleidergeld Gemeindewehrführung**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 3 EntschVOF, die die Hälfte der Pauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOF beträgt.

- (2) Die Stellvertretung erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVOff, die 50 % der Reinigungspauschale nach Abs. 1 beträgt.

### **§ 11 Entschädigung Gerätewart**

Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,80 €.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08. Juli 2003, zuletzt geändert am 31. März 2009, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

St. Michaelisdonn, 12.07.2019

Volker Nielsen  
Bürgermeister